

Unterversicherung

Ursachen, Rechtswirkungen und Folgen

Linz 13.10.2026

Hon.-Prof. Dr. Johann Höllwerth



1

Unterversicherung



KI generiert

Inhaltsübersicht

- Gesetzliche Grundlagen
- Beratungs- und Aufklärungspflichten
- Vermeidung der Unterversicherung
- Vorliegen der Unterversicherung
- Rechtsfolgen der Unterversicherung
- Vermeidung der Rechtsfolgen

2

Unterversicherung – Gesetzliche Grundlagen

Überversicherung vs Unterversicherung

- Überversicherung – § 51
- Unterversicherung – § 56
- Regelungszusammenhang:
Regeln die Rechtsfolgen bei einem Abweichen
der Versicherungssumme vom
Versicherungswert

3

Unterversicherung – Gesetzliche Grundlagen

Gesetzesbegriffe – Begriffsbestimmungen

Versicherungssumme:

- im Versicherungsvertrag festgelegter Betrag (§ 50)
- Maßstab für das Vorliegen einer Unterversicherung
- mehrere Versicherungssummen (nach Positionen)

4

Unterversicherung – Gesetzliche Grundlagen

Versicherungssumme: fehlende Vereinbarung –
RSS-0076-19-8 = RSS-E 74/1

- vereinbart waren AKKB2015.1 (Leistungsumfang)
- Polizze beinhaltete aber keine Versicherungssumme für die Kfz-Vollkasko-Versicherung
- ohne Versicherungssumme ist § 56 nicht anwendbar

5

Unterversicherung – Gesetzliche Grundlagen

Gesetzesbegriffe – Begriffsbestimmungen

Versicherungswert:

- Wert des versicherten Interesses (§ 51 Abs 1)
- Zweifelsregel: Wert der Sache (§ 52)
- Sonderregeln: §§ 86, 88 – Feuerversicherung, § 109 – Hagelversicherung, § 116 Tierversicherung, §§ 140 f Transportversicherung, §§ 795, 797, 799 Seeversicherung

6

Unterversicherung – Gesetzliche Grundlagen

Gesetzesbegriffe – Begriffsbestimmungen

Versicherungswert: Ermittlung

- Art der Versicherung, AVB, Verkehrswert
- vertragliche Vereinbarung (Taxe, Neuwert, Wiederbeschaffungswert; § 879 Abs 3 ABGB)
- Versicherung nach Positionen

7

Unterversicherung – Gesetzliche Grundlagen

Zentrale Regelung – § 56

- Versicherungssumme entspricht dem Versicherungswert („Vollwertversicherung“)
- Äquivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung
- Proportionalitätsregel

8

Unterversicherung – Ursachen

Ursachen

- zu niedrige Versicherungssumme bei Vertragsabschluss
- Wertsteigerungen durch Neuanschaffungen (zB Hausrat)
- Wertsteigerungen durch bauliche Maßnahmen (Gebäude; Zubauten, Sanierungen)
- Preissteigerungen, Inflation (Wiederbeschaffungskosten)

9

Unterversicherung – Vermeidung

Vermeidung durch Beratung und laufende Betreuung

- § 3 Standesregeln für Versicherungsvermittlung; vgl 7 Ob 24/20k (Versicherungsagent); RS0061254 (Makler)
- Interessenlage, Fachwissen, offenkundige Fehleinschätzung

10

Unterversicherung – Vermeidung

Vermeidung durch Beratung und laufende Betreuung

- Verletzung von Beratungs- und Betreuungspflichten durch Agenten bzw Makler
- möglicher Schadenersatz (7 Ob 94/09p; 7 Ob 314/00b)

11

Unterversicherung – Vermeidung

fehlende/unzureichende Betreuung – Schadenersatz

- Klärungsbedarf bei Schadenersatz
 - ✓ fragliche Wissenszurechnung an den Agenten
 - ✓ fragliche Zurechnung des Agenten an den Versicherer
 - ✓ Umfang und Tiefe der Beratungspflicht
 - ✓ Behauptungs- und Beweislast
 - ✓ stark einzelfallbezogen

12

Unterversicherung – Vermeidung

fehlende/unzureichende Beratung – Schadenersatz – Beispiel 7 Ob 103/25k

- Mehrparteienwohnhaus, Versicherungsvertrag (Feuer) am 12. 12. 2019 mit (baukostenindexierten) Versicherungssumme von 900.000 EUR
- Brand am 23. 12. 2022 lt SV Versicherungswert von 1.681.200 EUR

13

Unterversicherung – Vermeidung

fehlende/unzureichende Beratung – Schadenersatz – Beispiel 7 Ob 103/25k

- Makler schuldet Kunden erfolgreiches Risk-Management bei möglichst günstiger Deckung im Einzelfall (RS0118893)
- Beratungspflicht des Versicherers, wobei VN für aufklärungsbedürftig erachtete Punkte bezeichnen oder über „ganz wesentlichen Vertragspunkt“ erkennbar irrige Vorstellung haben muss
- Aufklärungspflichten des Versicherers sind einem Versicherungsmakler gegenüber aufgrund dessen eigenen Fachwissens geringer als gegenüber einem unvertretenen VN
- Beratungsfehler verneint

14

Unterversicherung – Vermeidung

fehlende/unzureichende Beratung – Schadenersatz – Beispiel 7 Ob 156/14p

- Makler – Feuerversicherung – Gaststätte mit Bruttogeschossfläche von insgesamt 495 m² laut Vorunterlagen
- Unterbleiben des Vergleichs von Antrag und Angebot nur eine Fläche 369 m² versichert
- tatsächlich verbaute Fläche von 732 m²
- Erkundigung nach Flächenänderungen seit letzter Polizza verneint
- Beratungsfehler verneint

15

Unterversicherung – Vermeidung

fehlende/unzureichende Betreuung – Schadenersatz – Beispiel 7 Ob 13/20t

- Abschluss eines Haushaltsversicherungsvertrags (mit Feuerversicherung) über Makler
- im Versicherungsantrag war Grundfläche des Hauses statt mit 280 m² mit nur 120 m² (= ca 43 %) und daher die Versicherungssumme mit 177.000 EUR (= ca 43 % von 414.000 EUR, die 280 m² entsprächen) angegeben; die Jahresprämie betrug 283,32 EUR (= ca 43 % von 660 EUR, die 280 m² entsprächen)
- Beratungsfehler bejaht

16

Unterversicherung – Vermeidung

fehlende/unzureichende Betreuung – Schadenersatz –
Beispiel RSS-0003-16-11 = RSS-E 16/16

- Gebäudeversicherung (Leitungswasserschaden) im Beisein des Maklers und zwecks Prämienberechnung auch des Maklerbetreuers
- Pläne und Begehung, Wertermittlung durch Maklerberater
- Beratungsfehler des Versicherers bejaht

17

Unterversicherung – Vermeidung

Vermeidung durch vertragliche Regelungen

- Wertsicherungsklauseln
- Anpassungsklauseln
- Stichtagsklauseln
- Positionenversicherung mit Summenausgleich
- Vorsorgesumme (Reserve-Versicherungssumme)

18

Unterversicherung – Vermeidung

Reserve-Versicherungssumme: Beispiel

- Die als Reserve ... angegebene Versicherungssumme dient zum Ausgleich einer bestehenden Unterversicherung. Sie kann im Schadenfall für jene Positionen herangezogen werden, für die sie beurkundet ist, und zwar bis zu $\frac{1}{3}$ der für die jeweilige Position in der Polizza angegebenen Versicherungssumme.“
- „„Die Reserve gilt auch für versehentlich nicht in der Polizza aufgenommene Objekte.“

19

Unterversicherung – Vorliegen

Berechnung

- Versicherungssumme ist niedriger als der Versicherungswert
 - ✓ keine Erheblichkeitsschwelle
 - ✓ Geringfügigkeitsgrenze in AVB
- Sonderfälle
 - ✓ Taxe
 - ✓ Inbegriff
 - ✓ Positionen

20

Unterversicherung – Vorliegen

Zeitpunkt

- maßgeblicher Zeitpunkt = Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls
- irrelevant ist
 - ✓ Zeitpunkt des Eintritts der Unterversicherung
 - ✓ ob gewollt oder unbewusst

21

Unterversicherung – Rechtsfolgen

Rechtsfolgen

- Bestand der Versicherung bleibt unberührt
- kein Vertragsanpassungsrecht (x § 51)
- einvernehmliche Vertragsanpassung
- neue Versicherung für ungedeckte Quote

22

Unterversicherung – Rechtsfolgen

Rechtsfolgen

§ 56 – Proportionalitätsregel

- Ersatz des Schadens nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert
- Formel: Entschädigung = Versicherungssumme x Schaden, dividiert durch den Versicherungs- (Ersatz-) Wert (RS0114944)

23

Unterversicherung – Rechtsfolgen

Rechtsfolgen

§ 56 – Proportionalitätsregel

- zuerst die Proportionalitätsregel, dann Selbstbeteiligung oder Selbstbehalt (Prozentsatz oder Festbetrag)
- Kürzung betrifft auch Rettungskosten (§ 63 Abs 2) sowie Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens (§ 66 Abs 3)
- Doppelversicherung

24

Unterversicherung – Rechtsfolgen

Behauptungs- und Beweispflicht

- für Vorliegen einer Unterversicherung (einschließlich aller Wertverhältnisse und Summenverhältnisse) ist Versicherer behauptungs- und beweispflichtig (7Ob67/02g)
- Aufklärungsobliegenheiten des VN (Auskünfte und Duldung von Untersuchungen)
- Abschlagszahlung (§ 11 Abs 2)

25

Unterversicherung – Vermeidung der Rechtsfolgen

§ 56 – Proportionalitätsregel

- keine zwingende Regelung
- Verzicht auf Einwand der Unterversicherung
- Erstrisikoversicherung
- abweichende Vereinbarung der Leistungskürzung in AVB zulässig
- abweichende vertragliche Regelung muss § 879 Abs 3 ABGB standhalten (keine gröbliche Benachteiligung)

26

Unterversicherung – Vermeidung der Rechtsfolgen

Unterversicherungsverzicht – Beispiel 7 Ob 54/24b

- Eigenheimversicherung mit Unterversicherungsverzicht
- VN will, dass der gesamte Schaden auch dann gedeckt werde, wenn die Versicherungssummen zur Schadensabdeckung nicht ausreichen
- Ergebnis: Begriffe Höchstversicherungssumme sowie Unterversicherung sind gängige Begriffe und allgemein bekannt. Die Leistungsverpflichtung der Beklagten ist daher mit den vereinbarten Höchsthaftungssummen begrenzt.

27

Unterversicherung – Vermeidung der Rechtsfolgen

Unterversicherungsverzicht – Beispiel 7 Ob 74/22s

- Haushaltsversicherung in zwei Varianten
- Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung, wenn die Unterversicherung 20 % des tatsächlichen Versicherungswerts nicht übersteigt – Versicherungssumme von 50.400 EUR und einer jährlichen Prämie von 113 EUR
- gänzlicher Einwendungsverzicht – mit einer Versicherungssumme von 73.440 EUR und einer jährlichen Prämie von 169,82 EUR
- Beratungsfehler des Maklers verneint

28

Unterversicherung – Vermeidung der Rechtsfolgen

Unterversicherungsverzicht und Risikobegrenzung – Beispiel 7 Ob 33/15a

- „Bauherren-Haftpflicht“
- Begrenzung der versicherten Bauarbeiten eines Bauherrn auf bestimmte Gesamtbaukosten = Risikobegrenzung
- teilweiser Verzicht auf Einwand der Unterversicherung bezieht sich auf Versicherungssumme, hat aber auf Risikobegrenzung keinen Einfluss

29

Unterversicherung – Vermeidung der Rechtsfolgen

Erstrisikoversicherung

- es wird jeder Schaden bis zur Höchstgrenze der Versicherungssumme ohne Rücksicht auf einen messbaren Versicherungswert vollständig ersetzt
- Proportionalitätsregel ausgeschlossen (anders: Bruchteilsversicherung)
- VN trägt das zweite Risiko (über die Versicherungssumme hinausgehender Schaden; Zweitriskoversicherung)
- sinnvoll bei: schwieriger Ermittlung des Versicherungswerts, vorwiegender Erwartung von Teilschäden

30

Unterversicherung – Vermeidung der Rechtsfolgen

Erstrisikoversicherung – RSS-0097-23-11 = RSS-E 33/24

- Haushaltsversicherung: „gilt als Ersatzwert für die Wiederbeschaffung bzw Wiederherstellung einer versicherten Sache, ausgenommen Boden- und Kellerkram, der Wiederbeschaffungswert zum Tag des Schadeneintrittes. „
- Wiederbeschaffungswert, Neuwert, Zeitwert x erstes Risiko
- Erstrisikoversicherung ist keine Neuwertversicherung

31

Unterversicherung – Vermeidung der Rechtsfolgen

Vertragliche Kürzungsregelung – 7 Ob 227/12a

- Haushalts- und Gebäudeversicherung;
Wohnnutzfläche 154 m², spätere Erweiterung um 54 m²
- ABH 2004: Art 24 - Unrichtige Quadratmeteranzahl

32

Unterversicherung – Vermeidung der Rechtsfolgen

Vertragliche Kürzungsregelung – 7 Ob 227/12a

... Quadratmeteranzahl ... unrichtig ..., wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Prämienberechnung zugrunde liegende Quadratmeteranzahl zur richtigen Quadratmeteranzahl.

- Bemessung der Höhe der Entschädigung bei Unterversicherung ausschließlich über die „Quadratmeteranzahl“ ist gröblich benachteiligend

33

Unterversicherung – Vermeidung der Rechtsfolgen

Vertragliche Kürzungsregelung – 7 Ob 13/20t

- Haushaltsversicherungsvertrags (mit Feuerversicherung)
- Grundfläche des Hauses statt 280 m² nur 120 m² (= ca 43 %), Versicherungssumme 177.000 EUR (= ca 43 % von 414.000 EUR)
- „Ist die Nutzfläche der Wohnung größer als die Fläche, die der Berechnung der Versicherungssumme zugrunde liegt, wird die Ersatzleistung in diesem Verhältnis gekürzt.“
- unzulässige Kürzungsregelung

34

Unterversicherung – Vermeidung der Rechtsfolgen

Vertragliche Kürzungsregelung – 7 Ob 156/20x

- Art 14.4 ARB 2011 - Klauselentscheidung
- im Fall einer Tarifierhöhung kürzt der Versicherer seine Leistung (in jedem zukünftigen Versicherungsfall)
- gröblich benachteiligend
- Anbot auf Vertragsanpassung

35

Unterversicherung

Danke für die Aufmerksamkeit

36